



Entgeltordnung für die Fritz-Busch-Musikschule der Stadt Siegen		
Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Ratsbeschluss vom
46.011	Arbeitsgruppe 2/4-3 Institut Fritz-Busch-Musikschule	07.05.2014

1. Entgelte

1.1 Höhe der Unterrichtsentgelte

Entgelt monatlich	Unterrichtsform	Unterrichtsfach	Unterrichtsdauer wöchentlich		
23,00 EUR	Klasse 8 - 10 Schüler	Musikzwerge	45	Minuten	
26,00 EUR	Klasse 8 - 12 Schüler	Grundausbildung	60	Minuten	
28,00 EUR	Klasse 8 - 12 Schüler	Instrumentenkarussell Musikalische Früherziehung	75	Minuten	
45,00 EUR	Einzelstunden	Musiktherapie	30	Minuten	
32,00 EUR	Gruppe 5 - 10 Schüler	Instrumente gemäß Schulordnung	45	Minuten	
39,00 EUR	Gruppe 5 - 10 Schüler	Instrumente gemäß Schulordnung	60	Minuten	
37,00 EUR	Gruppe 3 - 4 Schüler	Instrumente gemäß Schulordnung	45	Minuten	
42,00 EUR	Gruppe 3 - 4 Schüler	Instrumente gemäß Schulordnung	60	Minuten	
42,00 EUR	Gruppe 2 Schüler	Instrumente gemäß Schulordnung	45	Minuten	
42,00 EUR	Einzelunterricht	Instrumente gemäß Schulordnung	22,5	Minuten einzeln oder 45 Minuten 14-tägig	
52,00 EUR	Einzelunterricht	Instrumente gemäß Schulordnung	30	Minuten	
75,00 EUR	Einzelunterricht		45	Minuten	
100,00 EUR	Einzelunterricht		60	Minuten	
39,00 EUR	Gruppe 3 - 5 Erwachsene	Instrumente gemäß Schulordnung	45	Minuten	
43,00 EUR	Gruppe 3 - 5 Erwachsene	Instrumente gemäß Schulordnung	60	Minuten	
45,00 EUR	Gruppe 2 Erwachsene	Instrumente gemäß Schulordnung	22,5	Minuten einzeln oder 45 Minuten 14-tägig	
59,00 EUR	Einzelunterricht für Erwachsene	Instrumente gemäß Schulordnung	30	Minuten	
88,00 EUR	Einzelunterricht für Erwachsene	Instrumente gemäß Schulordnung	45	Minuten	
Schüler, Studenten, Wehrpflichtige/Zivildienstleistende siehe Unterrichtsentgelte wie oben.					
38,00 EUR	Vorberufliche Fachausbildung	Zweifach	Gruppe 2 Schüler 22,5 Minuten		
10,00 EUR	Gruppen- und Klassenunterricht	Ergänzungsfächer für Schüler ohne Hauptfachunterricht	alle Ensembles, Chöre, Orchester, Bands etc.		
Instrumentenmiete			1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Instrument	bis	500,00 EUR	9,00 EUR	10,00 EUR	12,00 EUR
Instrument	von	500,00 EUR - 1.000,00 EUR	12,50 EUR	14,00 EUR	16,00 EUR
Instrument	von	1.500,00 EUR - 2.500,00 EUR	15,00 EUR	16,00 EUR	18,00 EUR
Instrument	über	2.500,00 EUR	17,50 EUR	19,00 EUR	22,00 EUR
1 Monatsentgelt	Bearbeitungsentgelt Schulvertragsaufhebung bei nicht fristgemäßer Kündigung. Für angefangene Monate gelten volle Entgeltsätze!				

1.2 Mietinstrumente

Bestimmte Musikinstrumente können von der Musikschule gemietet werden. Hierfür wird eine Miete abhängig vom Anschaffungswert und der Leihdauer von 9,00 EUR bis 22,00 EUR monatlich verlangt (siehe Tabelle).

Welche Instrumente vermietbar sind, bestimmt die Stadt Siegen. Näheres regelt der Mietvertrag. Die Mietdauer wird auf ein Jahr befristet.

1.3 Fälligkeit der Unterrichtsentgelte

Das Jahresentgelt ist in 12 monatlichen Teilbeträgen zu zahlen, die jeweils zum 15. des Monats fällig sind.

1.4 Bearbeitungsentgelt

Im Falle der einvernehmlichen vorzeitigen Aufhebung eines Schulvertrages, der nicht fristgemäß gekündigt wird, ist eine besondere Bearbeitungsgebühr zu zahlen. Sie beträgt ein Monatsentgelt.

1.5 Zahlungsart, Erfüllungsort

Alle Zahlungen sind an die Stadtkasse Siegen unter Angabe des Kassenzeichens zu überweisen; Bankeinzug wird empfohlen. Erfüllungsort für die Zahlungen ist Siegen.

2. Familien- und Mehrfach-Ermäßigung

Es wird eine Familien- und Mehrfach-Ermäßigung gewährt:

2. Fach: 15 % 3. Fach: 20 % 4. und weitere Fächer: 25 %

Hierbei gilt, dass das Fach mit dem höchsten Entgelt als erstes Fach zählt und die Fächer in absteigender Reihenfolge des Unterrichtsentgeltes sortiert werden. Ensemble- und Ergänzungsfächer sowie Instrumentenmiete sind von dieser Ermäßigung ausgeschlossen.

Wird bereits eine Sozialermäßigung gewährt, kann nicht zusätzlich eine Familien- und Mehrfach-Ermäßigung gewährt werden.

3. Ermäßigung aus sozialen Gründen

3.1 Für die Gewährung ist die soziale Lage des Zahlungspflichtigen maßgebend. Es erfolgt eine Einzelprüfung auf schriftlichen Antrag bei der Musikschule. Die Beurteilung der sozialen Lage richtet sich nach dem Verhältnis zwischen dem Haushaltseinkommen und der zu ermittelnden Summe, die sich aus den pauschalen Regelsätzen im Rahmen von SGB II bzw. SGB XII zuzüglich eines Zuschlags von 20 % und der Kaltmiete zusammensetzt.

- 3.2 Erreicht das Haushaltseinkommen des Zahlungspflichtigen nicht die zu ermittelnde Summe, so wird eine Ermäßigung in Höhe von 50 % eingeräumt.
- 3.3 Bezieht der Zahlungspflichtige Leistungen nach SGB II oder SGB XII ist für entgeltpflichtigen Unterricht ein Entgelt in Höhe von 10,00 EUR monatlich zu entrichten.
- 3.4 Von weiterer Bedeutung sind die Leistungen des Schülers gemäß geltender Schulordnung.
- 3.5 Anträge können auf entsprechendem Vordruck gestellt werden. Der Antragsmonat gilt als Ermäßigungsbeginn.
- 3.6 Inhaber des Siegener Ausweises erhalten beim Elementarunterricht 50 % Ermäßigung.
- 3.7 Die Sozialermäßigung gilt nicht für Instrumentenmiete und Bearbeitungsentgelt bei nicht fristgemäßer Kündigung.

4. Begabten-Freistellen

- 4.1 Bei außergewöhnlichen Leistungen in einem Instrumentalfach können Freistellen gewährt werden. Hierfür ist eine besondere künstlerische Begabung des Schülers maßgebend.
- 4.2 Von weiterer Bedeutung ist die soziale Lage des Zahlungspflichtigen.
- 4.3 Die leistungsmäßig in Frage kommenden Schüler werden zu Beginn des Schuljahres von der Schulleitung und der Fachleitung vorgeschlagen.

5. Erstattungen

Es wird eine Mindestanzahl von 35 Unterrichtsstunden pro Schuljahr garantiert. Bei Unterschreitung, verursacht durch die Musikschule, werden Entgelte in Höhe von 1/35 des jeweiligen Jahresentgeltes erstattet (Ferien und Feiertage zählen nicht als Unterrichtsausfall).

6. Schlussbestimmung

Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01.11.2011 außer Kraft.